

Jugendordnung

der Reiterjugend der Reitgemeinschaft Gestüt Heidberg e.V., bestätigt von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.07.2024

§ 1

Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Reiterjugend des Reitvereins „Reitgemeinschaft Gestüt Heidberg e.V.“ wird von den Jungen Reitern und Junioren gem. § 17 LPO des Vereins gebildet.

Die Vereins-Reiterjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreis- und Landessportverband.

§ 2

Zweck und Ziel

Die Vereins-Reiterjugend fördert:

1. den Jugendreit- und Fahrsport sowie das Voltigieren in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei
2. die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinns, die Erziehung zu sportlich fairem Verhalten und die Jugendpflege
3. die Jugendgesundheit durch die Ausübung des Pferdesports

§ 3

Aufgaben

Die Vereins-Reiterjugend vertritt ihre Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung des eigenen Vereins, in der Kreis-Reiterbundjugend und in den entsprechenden Gremien des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in der Sportjugend des Kreis- und Landessportverbandes.

Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie bejaht die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Organe

- a. die Jugendversammlung
- b. die Jugendleitung

§ 5

Die Jugendversammlung

1. Der Jugendversammlung gehören die Vereins-Reiterjugend gem. § 1 und die Jugendleitung gem. § 6 an.
2. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.
3. Die Jugendversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die Jugendleitung. Weitere Jugendversammlungen sind durch die Jugendleitung einzuberufen, wenn dies wenigstens 1/3 der Mitglieder der Vereins-Reiterjugend verlangt.
4. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung
 2. Wahl der Jugendleitung gem. § 6
 3. Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit
Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
 4. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter haben in der Jugendversammlung Anwesenheits- und Stimmrecht.
 5. Über die Sitzungen der Jugendversammlung sind Protokolle zu führen.

§ 6

Die Jugendleitung

1) der Jugendleitung gehören an:

1. der / die erste Jugendwart/in
2. die / der zweite Jugendwart/in
3. der / die Jugendsprecher/in der Vereins-Reiterjugend

Beide Jugendwarte arbeiten gleichberechtigt zusammen.

- 2) Die Jugendwarte sind mindestens 18 Jahre alt. Es sind auch Reiter oder Senioren gem. § 17 LPO für diese Ämter zugelassen. Eine von beiden muss weiblich sein und ist Vertreterin der weiblichen Jugend.

Die Amtszeit der Jugendwarte beträgt drei Jahre.

- 3) Die Jugendwarte bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

Sie sind Mitglieder des Vereinsvorstandes

- 4) Die Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Mitglied zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

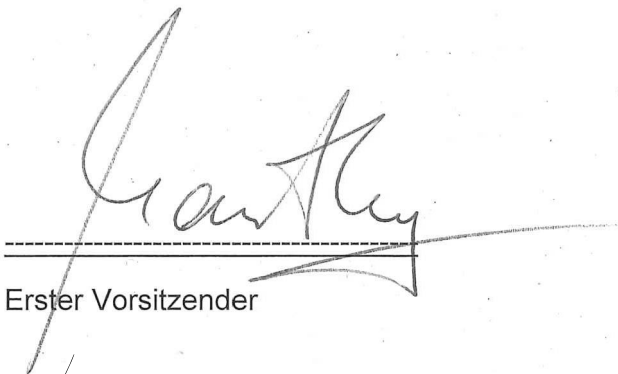
Sie vertritt die Reiterjugend nach innen und außen.

- 5) Die Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei ihrer Mitglieder.

Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

- 6) Über die Sitzungen der Jugendleitung sind Protokolle zu führen.

Schierensee, den 05.07.2024



Erster Vorsitzender



Geschäftsführung